



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2023 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, sich zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung) zu äussern. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüssen den vorliegenden Entwurf zur Verordnung über Fernmeldedienste (FDV). Dieser bildet eine essenzielle Grundlage für die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Notrufdienste und der Kommunikation mit den Blaulichtorganisationen bei Stromausfällen. Die Priorisierung innerhalb der Teilnehmenden spielt jedoch eine grosse Rolle. Neben der Erreichbarkeit der Notrufdienste durch die Bevölkerung muss es den Notrufdiensten auch möglich sein, Daten sowohl innerhalb der Organisationen als auch untereinander auszutauschen. Synergien mit der mobilen breitbandigen Sicherheitskommunikation (MSK) müssen im Sinne eines wirtschaftlichen Betriebs für alle Beteiligten koordiniert umgesetzt werden (vgl. Art. 20 Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz [BZG]; SR 520.1).

Zum Entwurf der FDV schlagen wir deshalb folgende Änderungen vor:

Artikel 94a

Absatz 3: Es fehlt die garantierte Übermittlung von nicht-behördlichen Nachrichten (Rundfunk). Es muss möglich sein, dass sich die Bevölkerung weiterhin auch über Mobildienste mit Nachrichten versorgen kann. Dies betrifft besonders Nachrichten der konzessionierten Radio- und TV-Betriebe sowie der SRG, die einen gesetzlichen Auftrag hat, in Notlagen die Bevölkerung zu informieren. Aktuelle Erkenntnisse aus der Ukraine zeigen, dass die Menschen ihre Mobilfunkdienste als «strategisch wichtiges Mittel» verwenden, um sich zu informieren, den Kontakt zu den Angehörigen aufrechtzuerhalten und sich vor Gefahren zu warnen. Die Funktionalität solcher Dienste erzeugt Vertrauen und Sicherheit in der Bevölkerung, was im Interesse der Behörden liegt und deren Handlungsfreiheit erhöht.

Antrag

Absatz 3 ist mit Buchstabe e) «Rundfunkdienste der konzessionierten Radio- und TV-Betriebe» zu erweitern.

Artikel 96h

Absatz 2 Buchstabe b): Die Begrenzung auf maximal 1,5 Millionen Personen kann nicht nachvollzogen werden. Die Härtung der Mobilfunknetze muss auch bei Ereignissen gewährleistet sein, die mehr als 1,5 Millionen Personen betreffen.

Antrag

Absatz 2 Buchstabe b): Die Begrenzung auf maximal 1,5 Millionen Personen ist zu streichen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie der Berücksichtigung unserer Anträge und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 30. Januar 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urs Janett

Roman Balli